

Dieses Muster stellt die Fachorganisation/Wirtschaftskammer Österreich zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Dessen Verwendung ist daher nicht verpflichtend und die Entscheidung hierüber liegt alleine bei den Mitgliedsunternehmen.

## Preisanpassungsklausel

### Muster für Vertragsbausteine in Verbraucherverträgen

#### Klausel 1 (Indexierung nach branchenspezifischem Index):

Für die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss von [uns<sup>1</sup>] zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise Festpreise. Für die danach zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise nach dem von [•<sup>2</sup>] veröffentlichten [•<sup>3</sup>] (abrufbar unter [•<sup>4</sup>]) wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf- oder ab-) zu runden. Wird die mit dem Preis abgeholte Leistung verspätet erbracht, findet für den Zeitraum der Verspätung keine Preisanpassung zu [unseren<sup>5</sup>] Gunsten statt, außer [der Kunde<sup>6</sup>] hätte die Verspätung verschuldet.

#### Klausel 2 (Indexierung nach bestimmtem Rohstoffindex):

Für die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss von [uns<sup>7</sup>] zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise Festpreise. Für die danach zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise zu einem Anteil von [•<sup>8</sup>] % nach dem von [•<sup>9</sup>] veröffentlichten [•<sup>10</sup>] (abrufbar unter [•<sup>11</sup>]) wertgesichert. Der veränderliche Preisanteil erhöht oder vermindert sich

- 
- 1 Die Bezeichnung für den **Unternehmer** und den **Kunden** ist ggf an die Terminologie des Vertrages anzupassen (zB „vom Auftragnehmer“ statt „von uns“).
  - 2 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) die **Stelle** zu benennen, welche den Index veröffentlicht (zB „Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich)“). Diese Stelle muss vom Unternehmer unabhängig sein; siehe Hinweis Nr 6.
  - 3 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) der **Index** zu benennen, an dessen Veränderungen die Preise angepasst werden sollen (zB „Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Basisjahr 2020“); siehe Hinweis Nr 6.
  - 4 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) die **Fundstelle** zu benennen, an welcher die Indexpunkte zu finden sind. Bei Fundstellen im Internet ist statt eines bloßen Verweises auf die Website (zB „<http://www.statistik.at>“) die konkrete URL anzugeben (zB „[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/baukostenindex/023119.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/baukostenindex/023119.html)“); siehe Hinweis Nr 6.
  - 5 Siehe Fußnote 1.
  - 6 Siehe Fußnote 1.
  - 7 Siehe Fußnote 1.
  - 8 Hier ist der **prozentuelle Anteil** zu benennen, zu dem Veränderungen des gewählten Index auf die vereinbarten Preise durchschlagen sollen. Dieser Anteil sollte (möglichst genau) dem Anteil entsprechen, mit dem der vom Index abgebildete Kostenfaktor in die Preiskalkulation eingeflossen ist; siehe Hinweis 6. Wird etwa der Preis des Produktes zu 40 % vom Stahlpreis bestimmt, wäre er mit einem Preisanteil von 40 % nach dem betreffenden Stahlpreisindex wertzusichern.
  - 9 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) die **Stelle** zu benennen, welche den Index veröffentlicht (zB „Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich)“). Diese Stelle muss vom Unternehmer unabhängig sein; siehe Hinweis Nr 6.
  - 10 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) der **Index** zu benennen, an dessen Veränderungen die Preise angepasst werden sollen (zB „Großhandelspreisindex 2020=100 für Eisen und Stahl (Pos. 46.72.13)“); siehe Hinweis Nr 6.
  - 11 Hier ist (unter möglichst genauer und vollständiger Bezeichnung) die **Fundstelle** zu benennen, an welcher die Indexpunkte zu finden sind. Bei Fundstellen im Internet ist statt eines bloßen Verweises auf die Website (zB „<http://www.statistik.at>“) die konkrete URL anzugeben (zB „[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/baukostenindex/023119.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/baukostenindex/023119.html)“); siehe Hinweis Nr 6.

Dieses Muster stellt die Fachorganisation/Wirtschaftskammer Österreich zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Dessen Verwendung ist daher nicht verpflichtend und die Entscheidung hierüber liegt alleine bei den Mitgliedsunternehmen.

*in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf- oder ab-) zu runden. Wird die mit dem Preis abgegoltene Leistung verspätet erbracht, findet für den Zeitraum der Verspätung keine Preisanpassung zu [unseren<sup>12</sup>] Gunsten statt, außer [der Kunde<sup>13</sup>] hätte die Verspätung verschuldet.*

### Allgemeine Hinweise zur Verwendung:

- 1. Anwendungsbereich:** Diese Musterklausel wurde für Verträge konzipiert, die Sie als Unternehmer mit einem **Verbraucher** im Sinne des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abschließen. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Preisanpassung sind hier gesetzlich *sehr stark* eingeschränkt (siehe die folgenden Hinweise). Als Verbraucher gelten auch natürliche Personen, die im Zuge der Gründung ihres Unternehmens sog Gründungsgeschäfte abschließen (§ 1 Abs 3 KSchG: „Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt“). Für Verträge mit Unternehmern stehen andere, dafür passende Muster zur Verfügung.
- 2. Ausschluss von Preiserhöhungen für die ersten zwei Monate:** Für Leistungen, die in den ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, schließt § 6 Abs 2 Z 4 KSchG jegliche Preiserhöhungen zugunsten des Unternehmers aus (was in der Preisanpassungsklausel ausdrücklich berücksichtigt werden muss: 2 Ob 198/10x). Abweichende Regelungen müssten mit einem Verbraucher „im Einzelnen ausgehandelt“ werden; die Beweislast dafür trifft den Unternehmer. In der Praxis des Massengeschäfts ist diese Anforderung nicht zu erfüllen (siehe nur 7 Ob 154/13t); sobald die Klausel in einem Vertragsformular oder in AGB enthalten ist, gelingt dem Unternehmer der Beweis in aller Regel (auch) nicht. Für alle praktischen Belange sind daher Preiserhöhungen in den ersten zwei Monaten ausgeschlossen.
- 3. Keine Preiserhöhung wegen eigenen Verzugs:** *Zugunsten des Verbrauchers* muss im Klauseltext zwingend klargestellt werden, dass der Unternehmer nicht wegen seines eigenen Lieferverzugs zu Preiserhöhungen berechtigt ist, weil sich der maßgebliche Wertmesser währenddessen zu Gunsten des Unternehmers entwickelt: Der Unternehmer darf nicht von seinem eigenen Verzug durch höhere Preise profitieren. Ohne diese Klarstellung würde die Klausel in „kundenfeindlichster Auslegung“ gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen (vgl RIS-Justiz RS0121395). Die Preiserhöhung ist auch ausgeschlossen, wenn den Unternehmer kein Verschulden am Verzug trifft, etwa wegen unvorhersehbarer Verzögerungen in der Lieferkette („objektiver Verzug“). Indexklauseln bieten daher keine Lösung für potentielle Lieferschwierigkeiten, außer es werden gleichzeitig ausreichend lange Lieferfristen vereinbart!
- 4. Zwingend vorgeschriebene Zweiseitigkeit von Preisanpassungsmechanismen:** Preiserhöhungen zugunsten des Unternehmers dürfen nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nur

---

<sup>12</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>13</sup> Siehe Fußnote 1.

Dieses Muster stellt die Fachorganisation/Wirtschaftskammer Österreich zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Dessen Verwendung ist daher nicht verpflichtend und die Entscheidung hierüber liegt alleine bei den Mitgliedsunternehmen.

vereinbart werden, wenn „bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung“ vorgesehen ist. Preisanpassungsklauseln müssen daher zwingend zweiseitig ausgestaltet sein, also sowohl dem Grunde nach (4 Ob 28/01y; 4 Ob 265/02b; 5 Ob 266/02g; 9 Ob 241/02k; 7 Ob 207/04y; 4 Ob 227/06w) als auch hinsichtlich des Ausmaßes der Anpassung **in gleicher Weise** (4 Ob 107/17i; 8 Ob 101/16k; 8 Ob 107/16t; 3 Ob 46/19i) **zugunsten wie zulasten** des Unternehmers gehen. Das gilt auch für die Rundungsregel: Eine bloße Aufrundung wäre gesetzwidrig (RIS-Justiz RS0117240).

### Hinweise zur Wahl von Klausel 1 oder 2:

#### 5. Wahl der passenden Klausel:

- Wo immer ein passender (siehe Hinweis Nr 6) branchenspezifischer Index zur Verfügung steht, sollte **Klausel 1 (Indexierung nach branchenspezifischem Index)** gewählt werden.
- Steht kein passender branchenspezifischer Index zur Verfügung, der die kalkulatorisch relevanten Kostenfaktoren in angemessener Weise berücksichtigt, kann ein Index gewählt werden, der sich auf den für das Produkt bzw die Dienstleistung wichtigsten Kostenfaktor (wie etwa einen bestimmten Materialpreis) bezieht. In diesem Fall ist **Klausel 2 (Indexierung nach bestimmtem Rohstoffindex)** zu wählen. Hier ist aber ganz besonders auf die genaue und korrekte Bezeichnung des Index und seiner Fundstelle zu achten (siehe Hinweis Nr 6).

#### 6. Wahl des passenden Index:

- Der Index muss jedenfalls vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG), also von einer **unabhängigen Stelle** publiziert werden. Wenn es sich nicht um einen allgemein bekannten Index wie den Verbraucherpreisindex handelt, muss der Index-Administrator in der Klausel **korrekt und vollständig genannt** werden (zB „Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich)“).
- Auch der Index selbst muss in der Klausel **konkret und transparent bezeichnet** werden. Wenn verschiedene **Indexreihen** existieren, muss klargelegt werden, an welche Indexreihe angeknüpft wird (zB „Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Basisjahr 2020“). Wird auf einen **Subindex** referenziert, muss auch dieser so genau bezeichnet werden, dass er unverwechselbar und für den Durchschnittsverbraucher leicht auffindbar ist (zB „Großhandelspreisindex 2020=100 für Eisen und Stahl (Pos. 46.72.13)“).
- Der Index muss **für den Verbraucher zugänglich** sein. Ist er – anders als der Verbraucherpreisindex – nicht allgemeinbekannt, muss die **Fundstelle** ergänzt werden, etwa durch Angabe einer *konkreten* URL einer neutralen, möglichst offiziellen Veröffentlichung, etwa [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/zeitreihen\\_und\\_verkettungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html) und nicht bloß

Dieses Muster stellt die Fachorganisation/Wirtschaftskammer Österreich zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Dessen Verwendung ist daher nicht verpflichtend und die Entscheidung hierüber liegt alleine bei den Mitgliedsunternehmen.

<https://www.statistik.at/> (5 Ob 118/13h [Klausel 2]; 4 Ob 147/17x). Verweise auf Umstände oder Regelwerke, die dem Verbraucher nicht zugänglich sind, wären intransparent und sind daher zu vermeiden.

- Die Anknüpfung an den Index muss **sachlich gerechtfertigt** sein, dh der Index muss die reale Entwicklung der Kostenstruktur der vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen (zumindest annähernd) widerspiegeln. Dies richtet sich gegen Vereinbarungen, in denen die Preisentwicklung an Parameter geknüpft wird, die keinen ausreichenden sachlichen Bezug zum konkreten Geschäft und insbesondere zu den Kosten des Unternehmers haben (*Apathy* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 6 KSchG Rz 26). Bezieht sich der Index nur auf einen (nicht völlig dominant preisbestimmenden) **Teil** der für die vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen kalkulatorisch relevanten Kostenfaktoren, darf eine Anknüpfung an diesen Index – wie im Mustertext von Klausel 2 (Indexierung nach bestimmtem Rohstoffindex) – nur **anteilig** erfolgen, also für jenen Preisanteil, der auf die betreffenden Kostenfaktoren zurückgeht.
- Eine Anknüpfung an **mehrere Indizes** wäre zulässig, wenn jeder dieser Indizes einen Teil der für die vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen kalkulatorisch relevanten Kostenfaktoren abbildet. In diesem Fall müsste jedoch klar und transparent geregelt werden, zu **welchem Anteil** die Preise an die Entwicklung **des einen und des anderen** Index angepasst werden. Zur Vermeidung übermäßiger Komplexität und aufgrund der Schwierigkeit, diese Komplexität für den Verbraucher klar und transparent darzustellen, wird empfohlen, im Normalfall nach Möglichkeit nur an einen Index anzuknüpfen.
- Sind im Vertrag **mehrere Preise** für **unterschiedliche Leistungen** vereinbart, denen unterschiedliche Kostenfaktoren zugrundeliegen, könnte für jeden dieser Preise eine gesonderte Indexklausel vorgesehen werden. In diesem Fall müsste jedoch klar und transparent geregelt werden, für **welchen Preis welche Indexklausel** gilt. Zur Vermeidung übermäßiger Komplexität und aufgrund der Schwierigkeit, diese Komplexität für den Verbraucher klar und transparent darzustellen, wird empfohlen, im Normalfall nach Möglichkeit davon abzusehen.